

Die Wirtschaftsabkommen mit Rumänien.

Beratungen im Hauptauschuß.

Der Hauptauschuß des Reichstages setzte heute die Beratung des Sonderabkommens mit Rumänien beim Wirtschaftsabkommen fort.

Abg. Rießer (nl.) bespricht den zweiten Teil des Wirtschaftsabkommens, worin Rumänien an Deutschland und Oesterreich-Ungarn seine Ueberschüsse an Getreide, Nahrungs- und Futtermitteln verkauft hat, und worin es diesen Staaten ein Optionsrecht auf die Ueberschüsse in den gleichen Erzeugnissen von 1920 bis 1927 einräumt. Er fordert die Regierung auf, von diesem Optionsrecht nur im Falle absoluter Notwendigkeit Gebrauch zu machen, da sonst ernstlicher Widerstand auch in bezug auf die Lieferung industrieller Rohstoffe von denjenigen anderen, insbesondere überseeischen, Staaten zu erwarten sei, von denen wir im Frieden Getreide bezogen haben, z. B. Argentinien. Dies ist auch im Interesse unserer überseeischen Schifffahrt notwendig, da diese sonst auch keine Rückfrachten in überseeischen industriellen Rohstoffen erhalten wird. Unter keinen Umständen darf aber auch hier wieder der direkte deutsche Handel ausgeschlossen werden. Der deutschen und österreichisch-ungarischen Regierung muß das Recht vorbehalten werden, das vereinbarte Bezugsrecht auf die Ueberschüsse Rumäniens an Nahrungs- und Futtermitteln an deutsche Kaufleute abzutreten. Die Regierung soll dafür sorgen, daß alle Ueberschüsse, die aus Rumänien zu erhalten sind, auf dem im Frieden üblichen Wege zur Verteilung an die Verbraucher kommen.

Abg. Gothein (Fortshr. Vpt.) wünscht einen Nachtrag zum Abkommen, durch den die Eierlieferung gleichfalls für sieben Jahre gesichert wird. Ob die in Aussicht gestellten Mengen an Getreide zu uns gebracht werden können, ist im Hinblick auf die Ernteergebnisse fraglich. Die Viehzucht in Rumänien ist nicht sonderlich entwickelt, so daß mit Fleischzufuhren von dort kaum gerechnet werden kann. Die Ernteaussichten sind nicht gut.

Geheimrat Frisch: Das Optionsrecht können wir auch zu einem Bruchteil der Ueberschüsse ausüben; wir behalten auch in diesem Falle das Optionsrecht für die nächsten Jahre. Das ermöglicht uns, unseren Bedarf dort zu kaufen, wo es am billigsten ist. Der Eierhandel kann nach dem Vertrage zugelassen werden. Bis zur Erfüllung seiner Lieferungspflicht wird Rumänien ein Ausfuhrverbot erlassen. Das von dem Abg. Rießer verlangte Gesetz wird erlassen werden. An der Spitze der rumänischen Behörde für die Sicherung der Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage steht ein deutschfreundlicher Mann. Die Eier sind in den Vertrag nicht aufgenommen, weil sich ihre öffentliche Bewirtschaftung nach den bisherigen Erfahrungen nicht empfiehlt, und weil sie ohnehin doch nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn ausgeführt werden.

Abg. Graf Praschma (3.) bedauert, daß Abg. Gothein über den Rahmen des Vertrags hinausgegangen ist und die Verhältnisse in Rumänien, namentlich der bei den dortigen Stellen beschäftigten Arbeiter so kritisch angefaßt hat. Die Erzeugungsverhältnisse dort sind besser, als er geschildert hat. Während der Zeit der Besetzung ist dort viel besser bestellt worden als jemals früher. Eine gewisse Sicherheit der Lieferungen an uns besteht in den finanziellen Auflagen, zu deren Erfüllung die Ausfuhr von Wagn bedingt wird.

Abg. Dr. Kästle (konf.): Die Grundsätze über die Preishemmung und den freien Handel, die man dem rumänischen Bauern zugestimmt hat, sollte man auch in Deutschland anwenden. Wenn ferner in Zukunft nach Artikel IV die Preise analog den Preisen in Deutschland und Oesterreich-Ungarn bemessen werden sollten, so würden sie bei der verschiedenen Höhe der Erzeugungskosten zu hoch. Für die Festsetzung des auszuführenden Ueberschusses und die Durchführung der Ausfuhr sind wir lediglich auf den guten Willen der rumänischen Regierung angewiesen. Daher ist es auch hier auszusprechen, ob sie ententefreundlich oder deutschfreundlich ist. Zulassung des freien Handels ist erwünscht. Der Redner bemängelt die Zusammensetzung des Schiedsgerichts nach Art. III als ungünstig für Deutschland und vermißt eine Lieferungspflicht für Wein. Um diesen zu erhalten, hat man den rumänischen Weinbauern Kupfervitriol zugesagt, das bedeutet eine Schwädigung des deutschen Weinbaues, die sehr zu bedauern ist. Der Redner fragt schließlich nach den Aussichten der Einfuhr aus Bessarabien.

Geheimrat Frisch äußert sich über die Verhältnisse des Weinbaues, über die vertragliche Sicherung der Lieferungen, die Gestehungskosten der rumänischen Uerzeugung usw. Zugugeben ist, daß die Ausgaben der rumänischen Kleinbauern gering sind, als der unseren. Die Vorräte, die in Bessarabien sein sollten, sind überschätzt worden. Was für Rumänien gilt, hat auch für Bessarabien Geltung, falls dieses Land an Rumänien kommt.

Gegenüber den Abgg. Gothein (Fortshr.) und Graf Praschma (Btr.), die in ihren Ausführungen die vereinbarten Getreidepreise als nicht zu hoch erachtet hatten, betont Abg. v. Graefe (konf.) seine gegenteilige Ansicht. Kämen die Preise ganz den Bauern zugute, so würde ich nichts einzuwenden haben. Aber durch den Ausfuhrzoll wird die rumänische Regierung den Preisunterschied für sich in Anspruch nehmen, so daß wir also indirekt an Rumänien eine Kriegsschädigung zahlen.

Abg. Roske (Soz.) bestreitet die Richtigkeit dieser Ansicht. Wäre das der Fall, dann müßte ich meine Auffassung über den Vertrag ändern.

Schließlich wird das Wirtschaftsabkommen genehmigt.